



AMTSBLATT

DER GEMEINDE ROSENDAHL

- Amtliches Bekanntmachungsblatt -

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Rosendahl
Ausgabe: Erscheint bei Bedarf
Bezug: Kostenlos erhältlich im Rathaus der Gemeinde Rosendahl
sowie im Internet unter www.rosendahl.de/Amtsblätter

Jahrgang 2022	Ausgegeben 21.12.2022	Nummer: 13
---------------	-----------------------	------------

Inhalt dieser Ausgabe:

50/2022 – Öffentliche Bekanntmachung – Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte, Bezirksregierung Münster	93
51/2022 – Bekanntmachung der Gemeinde Rosendahl betreffend der Datenübermittlungen aus dem Melderegister (§ 42 Abs. 3, § 50 Abs. 5 und § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz-BMG)	95
52/2022 – 31. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde Rosendahl vom 16.12.2022	97
53/2022 – 5. Änderungssatzung zur Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW in der Gemeinde Rosendahl (Wasserverbandsgebühren) vom 16. Dezember 2022	100
54/2022 – 12. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Rosendahl vom 16.12.2022	102
55/2022 – 4. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Rosendahl über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung) vom 16. Dezember 2022	104
56/2022 – 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleineinleitergebühren und Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Rosendahl vom 16. Dezember 2022	109
57/2022 – Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnquartier Gustav-Böcker-Straße“ im Ortsteil Holtwick gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB - Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	111
58/2022 – Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hauptstraße / westlich des Rathauses“ im Ortsteil Osterwick gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	114

59/2022 – Bekanntmachung der Stadt Billerbeck und der Gemeinde Rosendahl über die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB mit dem Planentwurf eines gemeinsamen räumlichen Teilflächennutzungsplanes	117
60/2022 – 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung einer „Gewerblichen Baufläche“ im Ortsteil Osterwick Bekanntmachung der Aufhebungsbeschlüsse Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	119
61/2022 – 6. Änderung des Bebauungsplanes „Kleikamp II“ im Ortsteil Osterwick im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	121
62/2022 – Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Rosendahl für das Haushaltsjahr 2023	125
63/2022 – Bekanntgabe der Eheschließungen des Standesamtes Rosendahl im Monat November 2022	126

50/2022 – Öffentliche Bekanntmachung - Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte, Bezirksregierung Münster

Bezirksregierung Münster
- Flurbereinigungsbehörde -

48653 Coesfeld, 07.11.2022.

Leisweg 12
Tel. 0251/411-2583

Flurbereinigung Berkelaue III
Az. 4 13 03

Öffentliche Bekanntmachung
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 12.05.2014 wurde das Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht. Für die mit dem 01. bis 151. Änderungsbeschluss zugezogenen Grundstücke wurde die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte ebenfalls bereits öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem 168. Änderungsbeschluss vom 09.05.2022 und dem 171. Änderungsbeschluss vom 17.06.2022 wurden die Grundstücke

Gemeinde Rosendahl

Gemarkung	Flur	Flurstück
Darfeld	12	63, 153, 154
Darfeld	13	23,24, 28, 50
Osterwick	21	3, 55

zum Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III zugezogen und die Flurbereinigung für diese Grundstücke angeordnet (§ 8 FlurbG).

Eine öffentliche Bekanntmachung der vorgenannten Änderungsbeschlüsse ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für die mit den Änderungsbeschlüssen zugezogenen Grundstücke wird hiermit nachgeholt.

Gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG werden die Beteiligten aufgefordert, Rechte an den oben genannten

Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an dem Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von **drei Monaten** nach erfolgter öffentlichen Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der **Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster** oder zur Niederschrift bei der **Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Leisweg 12, 48653 Coesfeld** anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag


Andreas Grotendorst



Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:

Dez. 33: <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/33/index.html>

51/2022 – Bekanntmachung der Gemeinde Rosendahl betreffend der Datenübermittlungen aus dem Melderegister (§ 42 Abs. 3, § 50 Abs. 5 und § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz-BMG)

Gemäß § 42 Abs. 2 und § 50 Abs. 1 bis 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S.1084), sowie gemäß § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes (SG) vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482) - in den zurzeit gültigen Fassungen - sind folgende Datenübermittlungen durch die Gemeinde Rosendahl als Meldebehörde zulässig:

I. Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 2 i. V. m. § 42 Abs. 3 BMG)

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift, Auskunftssperren sowie Sterbedatum übermitteln.

II. Datenübermittlung im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen (§ 50 Abs. 1 i. V. m. § 50 Abs. 5 BMG)

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen Auskunft über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften der Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

III. Datenübermittlung über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 i. V. m. § 50 Abs. 5 BMG)

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Eine Veröffentlichung der Jubiläumsdaten durch die Presse und den Rundfunk kann auch eine Verbreitung über das Internet zur Folge haben.

IV. Datenübermittlung an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 i. V. m. § 50 Abs. 5 BMG)

Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

V. Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 58 c Abs. 1 SG i. V. m. § 36 Abs. 2 BMG)

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften dürfen dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, übermittelt werden: Familienname, Vorname und gegenwärtige Anschrift.

Das Widerspruchsrecht bezüglich der Datenweitergabe nach § 58 c Abs. 1 SG steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; Sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Der Weitergabe der unter Ziffer I bis V genannten Daten kann der Betroffene widersprechen (§ 42 Abs. 3, § 50 Abs. 5 und § 36 Abs. 2 BMG).

Wenn Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen möchten, wenden Sie sich an die

Gemeinde Rosendahl, Bürgerbüro, Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl

montags	von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
dienstags	von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr, von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr, von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Rosendahl, den 07. November 2022

gez. Gottheil
Bürgermeister

52/2022 – 31. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde Rosendahl vom 16.12.2022

Aufgrund

1. der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666)
2. der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), sowie
3. des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Rosendahl vom 16.12.2002
- in den jeweils geltenden Fassungen -

hat der Rat der Gemeinde Rosendahl in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die jährliche Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde Rosendahl gemäß § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Rosendahl richtet sich, mit Ausnahme der Gebühren nach Abs. 3, nach der Größe und Zahl der Abfallbehälter für Restmüll und Biomüll.
- (2) Die Gebührensätze nach dieser Satzung werden als endgültige Gebührensätze für den jeweiligen Erhebungszeitraum festgesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Sie betragen für

a) ein 60-ltr.-Gefäß für Restmüll	=	100,70 €
b) ein 80-ltr.-Gefäß für Restmüll	=	118,60 €
c) ein 120-ltr.-Gefäß für Restmüll	=	154,40 €
d) ein 240-ltr.-Gefäß für Restmüll	=	287,30 €
e) ein 80-ltr.-Gefäß für Biomüll	=	59,60 €
f) ein 120-ltr.-Gefäß für Biomüll	=	75,20 €
g) ein 240-ltr.-Gefäß für Biomüll	=	123,00 €
h) einen 1,1-cbm-Container für Restmüll (wöchentliche Abfuhr)	=	2.950,40 €
i) einen 1,1-cbm-Container für Restmüll (14-tägige Abfuhr)	=	1.557,00 €.

Für die Umstellung (Umtausch) eines Abfallgefäßes wird eine Gebühr von 20,46 € für Gefäße mit 60 l bis 240 l Fassungsvermögen und eine Gebühr von 39,91 € für Gefäße mit 1.100 l Fassungsvermögen erhoben. Ausgenommen sind die erstmalige Bereitstellung von Abfallgefäßen und der Austausch von defekten Abfallgefäßen.

- (2) Für zugelassene 80-l-Abfallsäcke für Restmüll nach § 10 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Rosendahl beträgt der Gebührensatz 5,00 € je Sack.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Gemeinde Rosendahl am 15.12.2022 beschlossene 31. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde Rosendahl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rosendahl, den 16. Dezember 2022

gez. Gottheil
Bürgermeister

53/2022 – 5. Änderungssatzung zur Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW in der Gemeinde Rosendahl (Wasserverbandsgebühren) vom 16. Dezember 2022

Aufgrund

- (1) der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung,
- (2) der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- (3) der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV NRW 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- (4) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Rosendahl in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

Unterhaltungs- verband	Flächenart		Flächenart	
	befestigt	übrige	befestigt	übrige
	Gebührensatz in € je m ²		Gebührensatz in € je ha (=10.000 m ²)	
Dinkel	0,0244	0,0001	244,17	1,45
Mittlere Berkel	0,0140	0,0001	140,39	1,46
Untere Berkel	0,0371	0,0002	370,54	1,98
Vechte	0,0219	0,0002	219,05	1,57

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Gemeinde Rosendahl am 15.12.2022 beschlossene 5. Änderungssatzung zur Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW in der Gemeinde Rosendahl (Wasserverbandsgebühren) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rosendahl, den 16.12.2022

gez. Gottheil
Bürgermeister

54/2022 – 12. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Rosendahl vom 16.12.2022

Aufgrund

1. von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666),
2. der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706),
3. der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712)

- in den jeweils geltenden Fassungen -

hat der Rat der Gemeinde Rosendahl in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) jährlich 2,12 €.

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Gemeinde Rosendahl am 15.12.2022 beschlossene 12. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Rosendahl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rosendahl, den 16. Dezember 2022

gez. Gottheil
Bürgermeister

55/2022 – 4. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Rosendahl über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung) vom 16. Dezember 2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 15.12.2016 (GV.NRW S. 1150) hat der Rat der Gemeinde Rosendahl in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 2 erhält folgende geänderte Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt je Quadratmeter und Monat 8,46 €.

Artikel II

§ 5 Abs. 3 erhält folgende geänderte Fassung:

(3) Neben der Benutzungsgebühr sind die Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Abwasser, Heizung) aufgrund der voraussichtlich im Abrechnungszeitraum anfallenden Kosten von jedem Benutzer der Unterkunft zu entrichten.

Sie betragen pro Person und Monat 103,51 €.

Artikel III

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Gemeinde Rosendahl am 15.12.2022 beschlossene 4. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Rosendahl über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsetzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rosendahl, den 16. Dezember 2022

gez. Gottheil
Bürgermeister

56/2022 – 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleininleitergebühren und Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Rosendahl vom 16. Dezember 2022

Aufgrund

1. der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666),

2. der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 172), und

3. der §§ 53c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926)

- jeweils in der zurzeit geltenden Fassung -

hat der Rat der Gemeinde Rosendahl in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,68 €.

Artikel II

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 beträgt 0,81 €.

Artikel III

§ 12 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | Grundgebühr je Abfuhr einer Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube | 131,76 €, |
| b) | Gebühr je m ³ entnommenen Klärschlamm aus Kleinkläranlagen | 9,12 €, |
| c) | Gebühr je m ³ entnommenen Klärschlamm aus abflusslosen Gruben | 6,58 €. |

Artikel IV

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Gemeinde Rosendahl am 15.12.2022 beschlossene 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleineinleitergebühren und Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Rosendahl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Rosendahl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rosendahl, den 16. Dezember 2022

gez. Gottheil
Bürgermeister

57/2022 – Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnquartier Gustav-Böcker-Straße“ im Ortsteil Holtwick gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB - Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 gemäß des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Es wird beschlossen, den der Sitzungsvorlage Nr. X/247 in Anlage XI beigefügten Planentwurf zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnquartier Gustav-Böcker-Straße“ im Ortsteil Holtwick gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.“

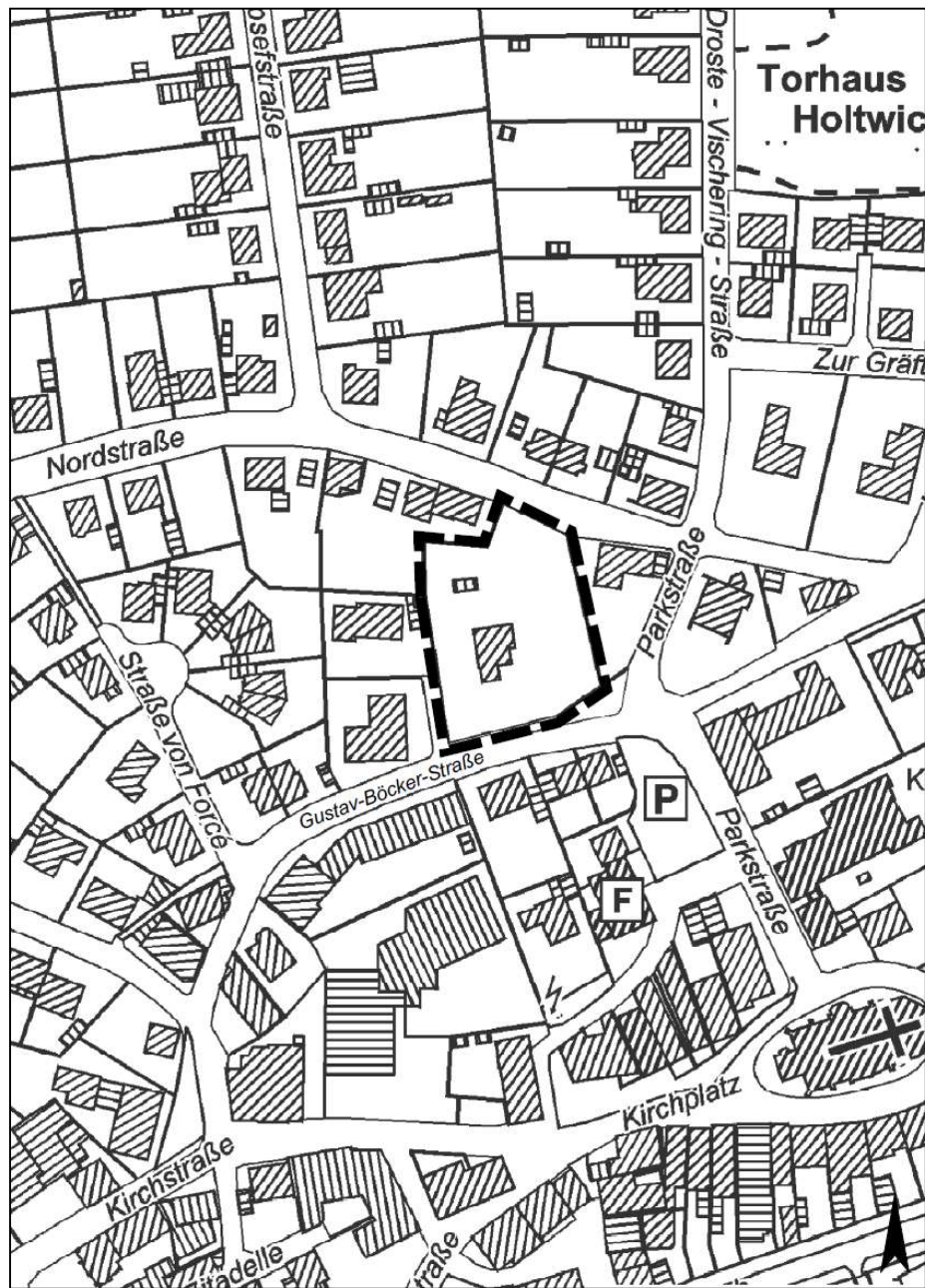
Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnquartier Gustav-Böcker-Straße“ im Ortsteil Holtwick gemäß § 12 BauGB im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Das Plangebiet befindet sich im Ortskern des Ortsteils Holtwick im Eckbereich der „Gustav-Böcker-Straße“ / „Nordstraße“ / „Parkstraße“. Es umfasst das Grundstück Gemarkung Holtwick, Flur 6, Flurstück 347, Gustav-Böcker-Straße 13.

Ziel der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Schaffung von Planungsrecht zur Errichtung von drei Mehrfamilienwohnhäusern im vorgenannten Plangebiet.

Der Planbereich ist im nachfolgenden unmaßstäblichen Übersichtsplan umrandet dargestellt:



Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat in seiner o.g. Sitzung beschlossen, den für die öffentliche Auslegung gebilligten Entwurf des Bebauungsplanes sowie den Vorhaben- und Erschließungsplan mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Zusätzlich liegen der Umweltbericht, eine „Kurzbewertung zu den Untersuchungen der Altablagerung Ortslage Holtwick in Rosendahl-Holtwick“ vom 17.01.2014 des Umweltlabors ACB GmbH, Münster, sowie ein Entwässerungskonzept des Büros Kettler und Blankenagel GmbH, Münster, November 2022, öffentlich aus.

Die vorgenannten Unterlagen liegen in der Zeit vom

02. Januar 2023 bis 03. Februar 2023 einschließlich

im Rathaus der Gemeinde Rosendahl, Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl - Zimmer 127 - in der Zeit von

Montag und Freitag	08.30 Uhr – 12.30 Uhr
Dienstag	08.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

zur Einsicht öffentlich aus. Außerhalb dieser Zeiten sind Terminvereinbarungen (Tel.: 02547-141) möglich.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und der damit verbundenen gegebenenfalls eingeschränkten Zugänglichkeit der Gemeindeverwaltung (z.B. Einlass in das Rathaus nach Betätigen der Klingel) wird für die Einsichtnahme in die Planunterlagen um vorherige Terminabstimmung mit Frau Marita Kortüm (Tel. 02547 77-141) gebeten. Es können Mundschutz, Handschuhe und Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden. Die Einsichtnahme kann in einem dafür vorgesehenen Raum erfolgen.

In diesem beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Zusätzlich zu der vorgenannten öffentlichen Auslegung ist eine Einsichtnahme aller Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Rosendahl unter der Adresse www.rosendahl.de/aktuelle-bauleitplanverfahren möglich sowie über das Portal www.bauleitplanung.nrw.de abrufbar.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Soweit in den Festsetzungen dieses Bauleitplans Bezug auf technische Regelwerke genommen wird - DIN-Normen sowie Gutachten und VDI-Richtlinien anderer Art - können diese bei der auslegenden Stelle innerhalb der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Rosendahl deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Rosendahl, den 19. Dezember 2022

gez. Gottheil
Bürgermeister

58/2022 – Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hauptstraße / westlich des Rathauses“ im Ortsteil Osterwick gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 gemäß des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, nachfolgenden Satzungsbeschluss gefasst:

„Der als Anlage XIV zur Sitzungsvorlage Nr. X/255 beigefügte Plan zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hauptstraße / westlich des Rathauses“ im Ortsteil Osterwick gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Begründung wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.“

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hauptstraße / westlich des Rathauses“ im Ortsteil Osterwick gemäß § 12 BauGB im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Das Plangebiet befindet sich im Ortskern des Ortsteils Osterwick. Es umfasst die Flurstücke 237, 404 und 565 (tlw.), Flur 15 in der Gemarkung Osterwick. Die Grundstücke sind zwischen der „Gartenstraße“ und der „Hauptstraße“ gelegen. Die Grenzen sind entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

Ziel der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Schaffung von Planungsrecht zur Errichtung von einem Wohn- und Geschäftshaus und einem Mehrfamilienwohnhaus im vorgenannten Plangebiet, um der veränderten Nachfragesituation in Rosendahl und dem bestehenden Bedarf nach Wohnraum im Geschosswohnungsbau Rechnung zu tragen. Zudem werden Büroflächen für ein bereits ortsansässiges Planungsbüro geschaffen. Durch Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergibt sich damit die Möglichkeit, in zentraler Lage im Sinne der Innenentwicklung eine Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstrukturen vorzunehmen.

Der Planbereich ist im nachfolgenden unmaßstäblichen Übersichtsplan umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Hauptstraße / westlich des Rathauses“ im Ortsteil Osterwick in Kraft.

Vom Tage der Bekanntmachung an können im Rathaus der Gemeinde Rosendahl, Osterwick, Hauptstraße 30, Zimmer 127, während der allgemeinen Öffnungszeiten

- der Bebauungsplan,
- der Vorhaben- und Erschließungsplan und
- die Begründung zum Bebauungsplan

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und der damit verbundenen gegebenenfalls eingeschränkten Zugänglichkeit der Gemeindeverwaltung (z.B. Einlass in das Rathaus nach Betätigen der Klingel) wird für die Einsichtnahme in die Unterlagen um vorherige Terminabstimmung mit Frau Marita Kortüm (Tel. 02547 77-141) gebeten.

Es können Mundschutz, Handschuhe und Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden. Die Einsichtnahme kann in einem dafür vorgesehenen Raum erfolgen.

Zusätzlich zu der vorgenannten Möglichkeit ist eine Einsichtnahme der vorgenannten Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Rosendahl unter der Adresse www.rosendahl.de/rechtskraeftige-bauleitplaene möglich sowie über das Portal www.bauleitplanung.nrw.de abrufbar.

In diesem Verfahren wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche

Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 1. Dezember 2021 (GV NRW Nr. 84, 14.12.2021) - eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rosendahl, den 19. Dezember 2022

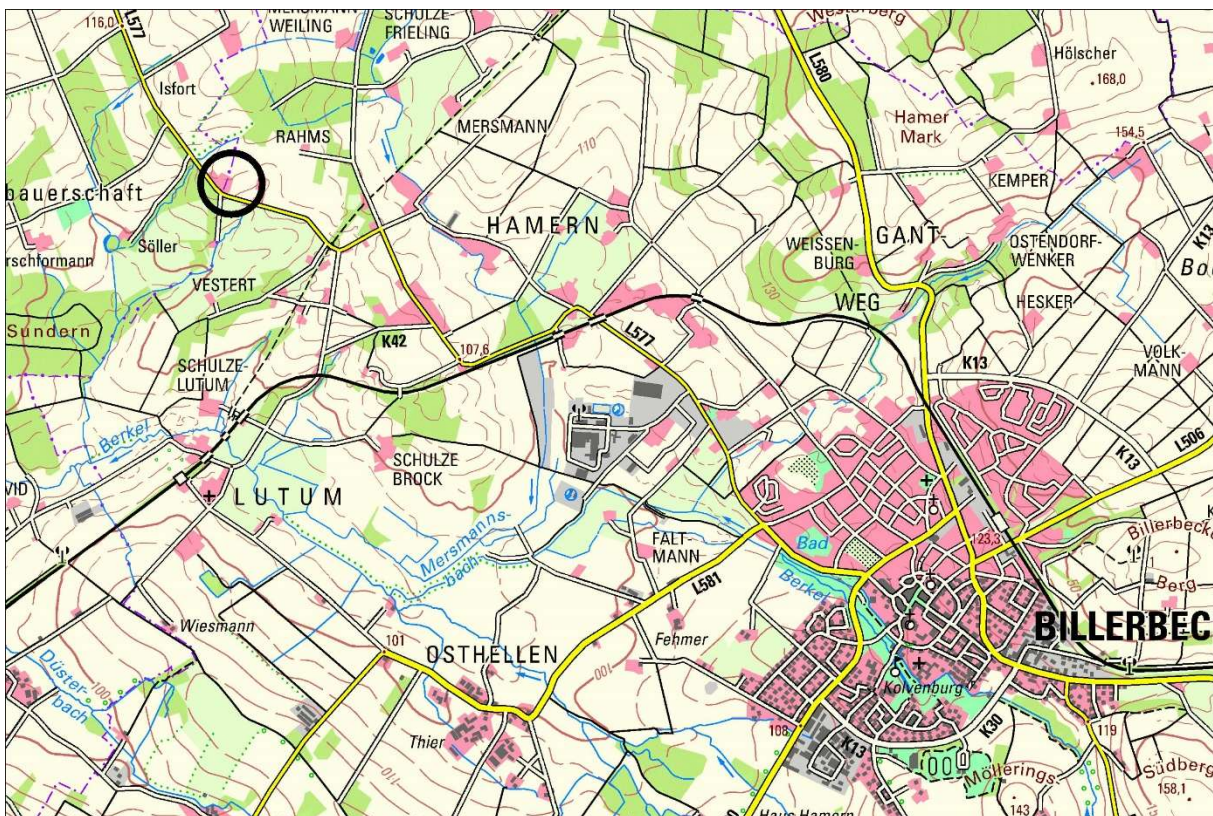
gez. Gottheil
Bürgermeister

59/2022 – Bekanntmachung der Stadt Billerbeck und der Gemeinde Rosendahl über die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB mit dem Planentwurf eines gemeinsamen räumlichen Teilflächennutzungsplanes

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 3. März 2022 und der Rat der Gemeinde Rosendahl hat in seiner Sitzung am 31. März 2022 beschlossen, mit dem Planentwurf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726, 1738) - durchzuführen.

Der Planbereich des gemeinsamen räumlichen Teilflächennutzungsplans der Stadt Billerbeck und der Gemeinde Rosendahl befindet sich rund 5,5 km nordwestlich des Ortskerns von Billerbeck und rund 2,4 km südöstlich des Ortskerns von Osterwick, unmittelbar nördlich der Landesstraße 577 (Baumberger Straße), im Grenzbereich der Stadt Billerbeck und der Gemeinde Rosendahl. Er umfasst das ca. 2,00 ha große Betriebsgelände des dort ansässigen Landmaschinenbetriebes.

Zur Lage des Plangebietes wird auf den nachfolgend abgedruckten Lageplan (unmaßstäblich) verwiesen.



Durch den gemeinsamen räumlichen Teilflächennutzungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Landmaschinenbetriebes geschaffen werden.

Durch die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB soll die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet werden; ihr wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Zur Information hängt das Plankonzept zum gemeinsamen räumlichen Teilflächennutzungsplan der Stadt Billerbeck und der Gemeinde Rosendahl mit der Begründung zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Billerbeck

Montag bis Freitag	vormittags	von	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Mittwoch	nachmittags	von	13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag	nachmittags	von	13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

im Foyer des Rathauses, Markt 1, 48727 Billerbeck, in der Zeit vom

2. Januar 2023 bis zum 1. Februar 2023 (einschließlich)

aus.

Im gleichen Zeitraum ist die Einsichtnahme auch im Rathaus der **Gemeinde Rosendahl**, Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl zu den Öffnungszeiten

Montag und Freitag	von	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Dienstag	von	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

möglich.

Zusätzlich zu dem oben genannten Aushang ist während des Zeitraums der Offenlage auch eine Einsicht in das Plankonzept unter folgendem Link möglich: www.billerbeck.de/bauleitplanung -> Aktuelle Flächennutzungsplanverfahren.

Eine Einsichtnahme ist ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Rosendahl unter der Adresse www.rosendahl.de/aktuelle-bauleitplanverfahren möglich sowie über das Portal www.bauleitplanung.nrw.de abrufbar.

Stellungnahmen können von jedermann bei der Stadt Billerbeck, Fachbereich Planen und Bauen, Markt 1, 48727 Billerbeck, beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail (bauleitplanung@billerbeck.de) abgegeben werden.

Ebenso können Stellungnahmen zum Planentwurf bei der Gemeinde Rosendahl, Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl, beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail (marita.kortuem@rosendahl.de) abgegeben werden.

Billerbeck, den 19. Dezember 2022

Die Bürgermeisterin

Der Bürgermeister

Marion Dirks

Christoph Gottheil

60/2022 – 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung einer „Gewerblichen Baufläche“ im Ortsteil Osterwick
Bekanntmachung der Aufhebungsbeschlüsse
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 gemäß des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

„Der Beschluss des Rates der Gemeinde Rosendahl vom 08.09.2022 zur „64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung einer gewerblichen Baufläche im Ortsteil Osterwick“ sowie zur „Aufstellung des Bebauungsplanes Landmaschinenhandel Hülsken im Ortsteil Osterwick“ wird aufgehoben

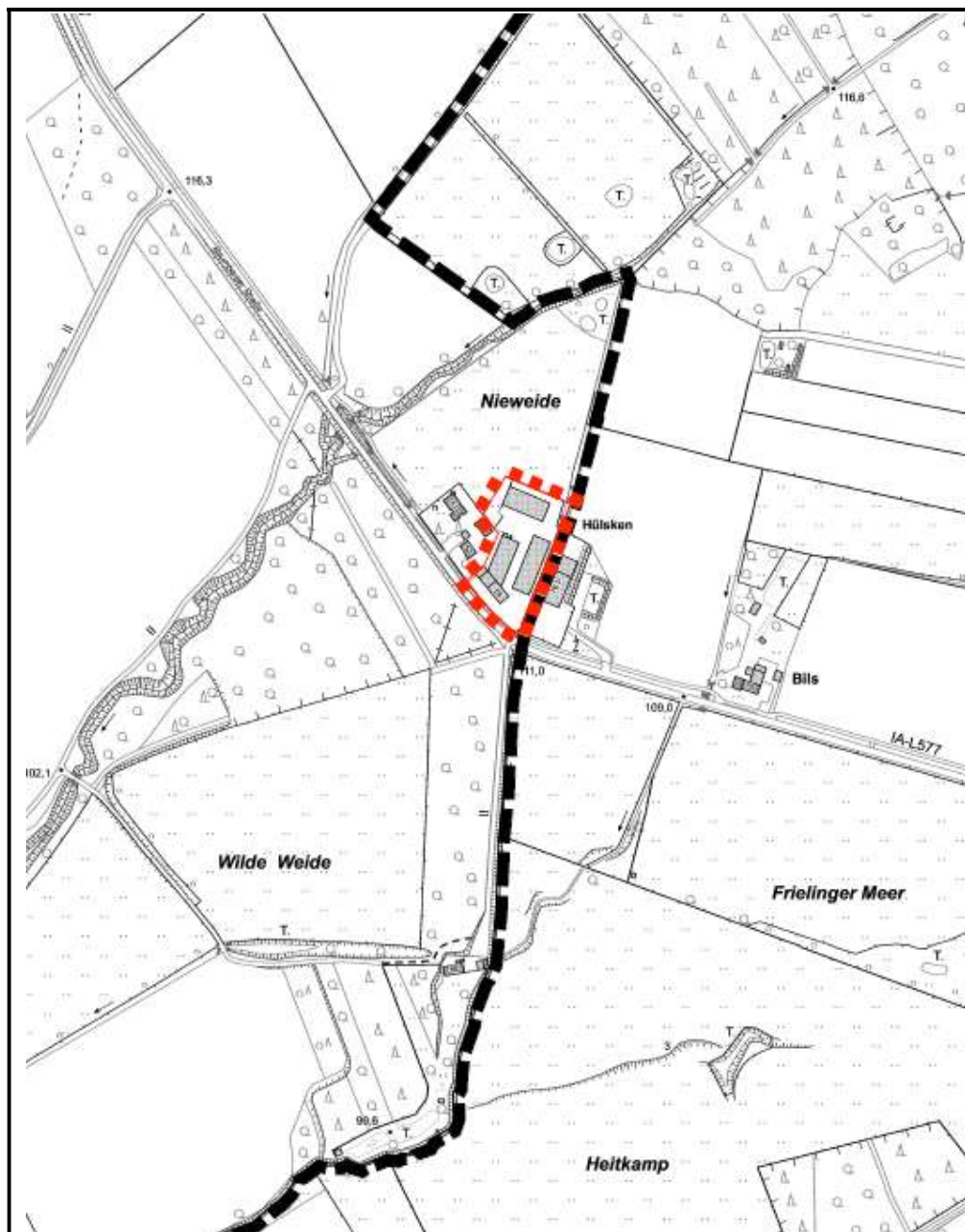
Es wird beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Landmaschinenhandel Hülsken“ im Ortsteil Osterwick für das Gebiet, das dem der Sitzungsvorlage Nr. X/296 als Anlage II beigefügten Planentwurf zu entnehmen ist, durchzuführen.“

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung der Stadt Billerbeck und der Gemeinde Rosendahl über die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB mit dem Planentwurf eines gemeinsamen räumlichen Teilflächennutzungsplanes erfolgt über eine separate Bekanntmachung.

Der Planbereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgend unmaßstäblichen Übersichtsplan umrandet dargestellt:



Rosendahl, den 19.12.2022

gez. Gottheil
Bürgermeister

61/2022 – 6. Änderung des Bebauungsplanes „Kleikamp II“ im Ortsteil Osterwick im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 gemäß des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, nachfolgenden Satzungsbeschluss gefasst:

„Der als Anlage IX zur Ergänzungsvorlage Nr. X/276/1 beigefügte Plan mit Begründung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „Kleikamp II“ im Ortsteil Osterwick im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird als Satzung beschlossen.“

Bekanntmachungsanordnung

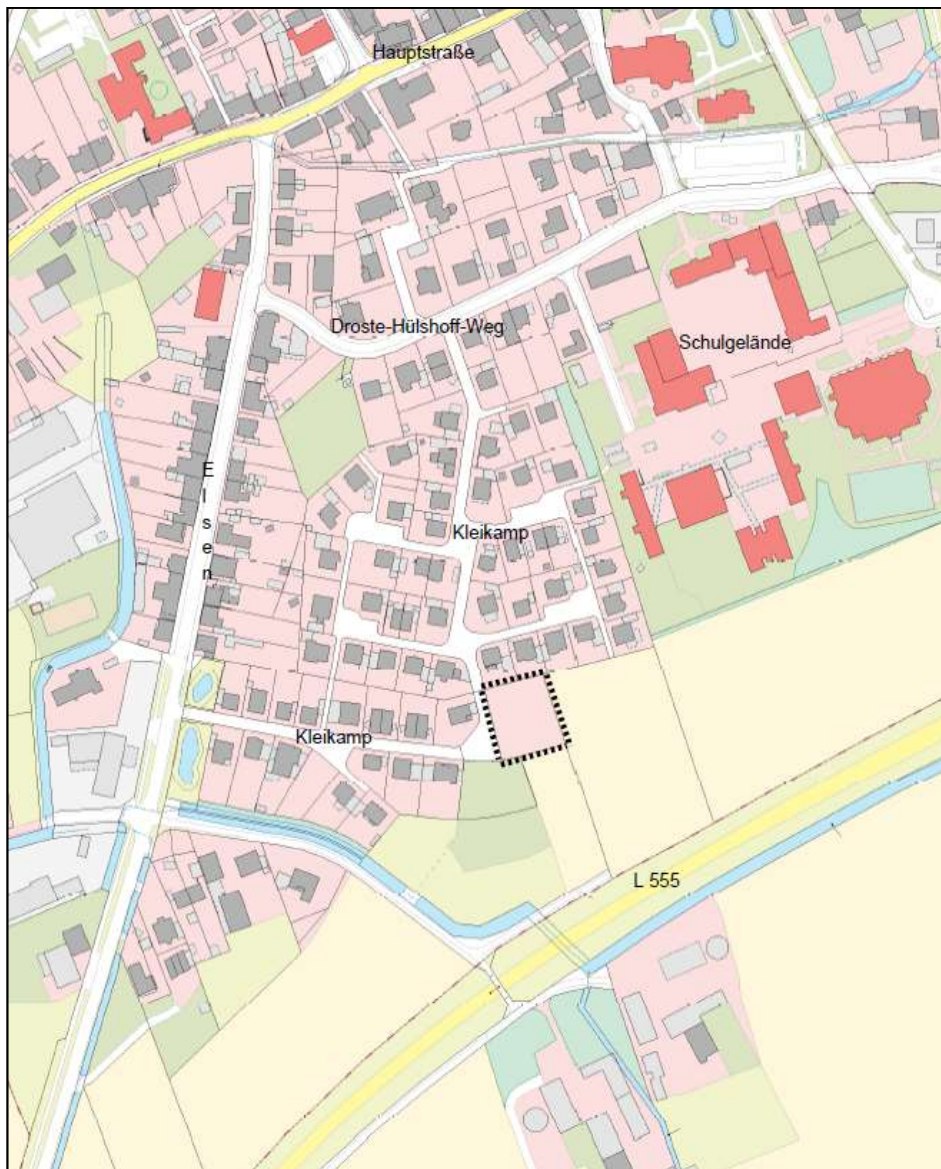
Der vorstehende Satzungsbeschluss zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „Kleikamp II“ im Ortsteil Osterwick im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Das Plangebiet befindet sich im Ortskern des Ortsteils Osterwick. Es umfasst das Flurstück 348, Flur 16 in der Gemarkung Osterwick. Das Grundstück ist in an der Straße „Kleikamp“ gelegen.

Die Grenzen sind entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

Anlass der Bebauungsplanänderung ist die geplante Errichtung von drei Wohngebäuden auf dem vorgenannten Grundstück, u.a. im Stile einer Stadtvilla. Die bisher festgesetzte Traufhöhe von 4,00 m würde hier nicht passen. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Vorhabens zu schaffen, ist daher eine Änderung des Bebauungsplanes in Bezug auf die Traufhöhe notwendig. In diesem Zusammenhang wird auch eine weitere Flexibilisierung der Festsetzungen erfolgen.

Der Planbereich ist im nachfolgenden unmaßstäblichen Übersichtsplan umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Kleikamp II“ im Ortsteil Osterwick in Kraft.

Vom Tage der Bekanntmachung an können im Rathaus der Gemeinde Rosendahl, Osterwick, Hauptstraße 30, Zimmer 127, während der allgemeinen Öffnungszeiten

- der Bebauungsplan und
- die Begründung zum Bebauungsplan

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und der damit verbundenen gegebenenfalls eingeschränkten Zugänglichkeit der Gemeindeverwaltung (z.B. Einlass in das Rathaus nach Betätigen der Klingel) wird für die Einsichtnahme in die Unterlagen um vorherige Terminabstimmung mit Frau Marita Kortüm (Tel. 02547 77-141) gebeten.

Es können Mundschutz, Handschuhe und Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden. Die Einsichtnahme kann in einem dafür vorgesehenen Raum erfolgen.

Zusätzlich zu der vorgenannten Möglichkeit ist eine Einsichtnahme der vorgenannten Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Rosendahl unter der Adresse www.rosendahl.de/rechtskraeftige-bauleitplaene möglich sowie über das Portal www.bauleitplanung.nrw.de abrufbar.

In diesem Verfahren wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis

42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 1. Dezember 2021 (GV NRW Nr. 84, 14.12.2021) - eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

-
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rosendahl, den 19. Dezember 2022

gez. Gottheil
Bürgermeister

62/2022 – Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Rosendahl für das Haushaltsjahr 2023

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Rosendahl mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat im

**Rathaus der Gemeinde Rosendahl in 48720 Rosendahl, Hauptstraße 30,
Zimmer 227,**

während der Öffnungszeiten öffentlich aus, und zwar

montags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
mittwochs geschlossen
donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Darüber hinaus ist der Entwurf der Haushaltssatzung mit allen Anlagen im Internet unter **www.rosendahl.de**, Rubrik „**Rathaus & Politik**“, „**Finanzen & Steuern**“, „**Haushaltspläne & Jahresabschlüsse**“ einzusehen.

Gegen den Entwurf können Einwohner/Innen oder Abgabepflichtige in der Zeit von

Montag, 2. Januar 2023 bis einschließlich Montag, 30. Januar 2023

Einwendungen beim

Bürgermeister der Gemeinde Rosendahl, Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl

erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Rosendahl in öffentlicher Sitzung.

Rosendahl, den 16. Dezember 2022

gez. Gottheil
Bürgermeister

63/2022 – Bekanntgabe der Eheschließungen des Standesamtes Rosendahl im
Monat November 2022

Tag der Eheschließung:	Name	Vorname	Anschrift
05.11.2022	Bertmann Mesenbrock	Petra Sascha	Rosendahl Rosendahl
05.11.2022	Menzel Schlüter	Dana Kevin	Bestwig Bestwig
11.11.2022	Schäpers Tübing	Daniela Wolfgang	Rosendahl Rosendahl